



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 17.09.2021

Arbeitsschutz für Erntehelferinnen und -helfer in Bayern durchsetzen II

In der Anfrage „Arbeitsschutz für ErntehelferInnen in Bayern durchsetzen“ (Drs. 18/15836) gibt die Staatsregierung unter Frage 4.3. nur beschränkte Auskünfte zu den Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern durch die Arbeitsschutzbehörden (z.B. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau [SVLFG]). Deswegen haben sich Nachfragen ergeben. Da sich die Staatsregierung auf Datenschutz berufen hat, können die Angaben zu den Fragen gerne anonymisiert erfolgen.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche geringfügigen Mängel konnten bei den Kontrollen festgestellt werden (bitte mit Angaben der Mängel pro Betrieb [anonymisiert] und Jahr)? | 2 |
| 1.2 | Welche Mängel gelten als geringfügig? | 2 |
| 1.3 | Welche Maßnahmen bzw. Strafmaße gelten bei den jeweiligen geringfügigen Mängeln? | 2 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in 1.1 aufgetretenen Mängel angeordnet (bitte mit Angaben zu der Maßnahme je Mangel)? | 3 |
| 2.2 | Wie häufig wiederholten sich geringfügige Mängel im selben Betrieb (anonymisiert) innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte mit Angaben der Häufigkeit pro Betrieb)? | 3 |
| 3.1 | Welche Mängel gelten als schwerwiegend? | 3 |
| 3.2 | Welche Sanktionen bzw. welches Strafmaß gibt es bei den jeweiligen schwerwiegenden Mängeln, falls nachgewiesen? | 3 |
| 4. | Welche Prüfteams oder Prüfungen existieren außer den angegebenen coronabedingten Dreier-Prüfteams? | 3 |
| 5.1 | Wie viele Kontrollen konnten aufgrund der Corona-Pandemie bis heute nicht stattfinden? | 4 |
| 5.2 | Wie unterscheiden sich die Kontrollen aufgrund der Corona-Pandemie zu den vorherigen? | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 13.10.2021

Vorbemerkung

Bezüglich der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Arbeitsschutz für Erntehelferinnen/ Erntehelfer in Bayern durchsetzen“ (Drs. 18/15836) haben sich Rückfragen ergeben. Konkret betreffen diese Rückfragen die Frage 4.3 der oben genannten Drs. 18/15836.

Hierbei wurde erfragt, wie viele Kontrollen durch Arbeitsschutzbehörden, z. B. Gewerbeaufsicht, auf bayerischen Höfen in den letzten fünf Jahren durchgeführt wurden (mit Angaben zu Datum und allen Kontrollergebnissen).

Wie bereits schon bei der Beantwortung der Drs. 18/15836 mit Schreiben vom 18. Mai 2021 ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass zur Beantwortung der u. s. Fragen unter Kontrollen von bayerischen Höfen landwirtschaftliche Betriebe gemeint sind, die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind. Ferner wird angenommen, dass ganzjährige Erhebungen gemeint sind und somit der Zeitraum 2016 bis 2020 (die letzten fünf Jahre) erfragt wird.

Eine Auflistung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe mit dazugehörigen Mängeln kann bei der Beantwortung der Fragen weiterhin aus Datenschutzgründen nicht erfolgen. Aufgrund des Fehlens einer bereits bestehenden IT-erfassten Datenlage und Auswertungsmöglichkeit müsste die Erstellung einer anonymisierten Auflistung im Wege eines Aktensturzes erfolgen, wovon wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen wurde.

1.1 Welche geringfügigen Mängel konnten bei den Kontrollen festgestellt werden (bitte mit Angaben der Mängel pro Betrieb [anonymisiert] und Jahr)?

1.2 Welche Mängel gelten als geringfügig?

Auf die vorangestellten Ausführungen zur Mängelauflistung der vergangenen fünf Jahre wird verwiesen.

Zur Definition und zur Klassifizierung von Mängeln gibt es länderübergreifende und einheitliche Festlegungen, welche in der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)-Veröffentlichung 1 (LV 1) „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“ veröffentlicht sind.

Demnach liegt ein Mangel vor, wenn ein betrieblicher Zustand nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und damit das gesetzlich vorgegebene Schutzziel nicht erreicht wird.

Unter der Kategorie „Geringfügiger Mangel“ werden z. B. mangelhafte Kennzeichnung am Arbeitsplatz (wie z. B. Erste Hilfe, Feuerlöscher, Sammelpunkte) oder eine nicht vollständige Dokumentation oder ein fehlender Nachweis einer wiederkehrenden Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung subsumiert. Ein Mangel wird als geringfügig bewertet, wenn dieser den formalen Arbeitsschutzbestimmungen nicht entspricht, jedoch keine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgeht.

Erfahrungsgemäß werden pro Betriebsbesichtigung durch die Arbeitsschutzbehörden keine oder geringfügige Mängel im einstelligen Bereich aufgedeckt.

1.3 Welche Maßnahmen bzw. Strafmaße gelten bei den jeweiligen geringfügigen Mängeln?

Auf geringfügige Mängel wird in der Regel durch eine mündliche Abmahnung bzw. vorzugsweise durch eine schriftliche Anordnung der Mängelbeseitigung reagiert.

- 2.1 Welche Maßnahmen wurden aufgrund der in 1.1 aufgetretenen Mängel angeordnet (bitte mit Angaben zu der Maßnahme je Mangel)?**
- 2.2 Wie häufig wiederholten sich geringfügige Mängel im selben Betrieb (anonymisiert) innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte mit Angaben der Häufigkeit pro Betrieb)?**

Auf die vorangestellten Ausführungen zur Mängelauflistung der vergangenen fünf Jahre wird verwiesen.

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 1.3 wurden geringfügige Mängel mündlich abgemahnt und es wurde schriftlich die Mängelbeseitigung angeordnet sowie die Abstellung der Mängel stichprobenartig überprüft.

Da Betriebsbesichtigungen lediglich eine Momentaufnahme der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation abbilden und die betrieblichen Rahmenbedingungen einem ständigen Wandel unterliegen, werden durch das Aufsichtspersonal immer wieder unterschiedliche geringfügige Mängel aufgedeckt.

3.1 Welche Mängel gelten als schwerwiegend?

Ein Mangel wird als schwerwiegend eingestuft, wenn dieser eine erhebliche Gefährdung oder eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben der Beschäftigten darstellt, also eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht. Dies können z. B. ungeschützte Gelenkwellen, Keilriemenläufe und Kettenantriebe an landwirtschaftlichen Maschinen oder fehlende Absturzsicherungen in Gebäuden sein.

3.2 Welche Sanktionen bzw. welches Strafmaß gibt es bei den jeweiligen schwerwiegenden Mängeln, falls nachgewiesen?

Liegen nachweislich schwerwiegende Mängeln vor, ist für eine unverzügliche Beseitigung durch den Arbeitgeber zu sorgen.

Zur Mängelbeseitigung reichen dann keine bloßen mündlichen Anordnungen aus. Vielmehr ist die Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (Ordnungsverfahren ggfs. mit Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln) mit Sofortvollzug angezeigt. Bei Vorliegen eines Ordnungswidrigkeitstatbestands ist zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde („Opportunitätsprinzip“) zu prüfen und sollte bei einem schwerwiegenden Mangel grundsätzlich in Betracht gezogen werden.

Bei schwerwiegenden Mängeln können Ordnungswidrigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit einer Geldbuße von fünftausend Euro bis zu einer Höhe von dreißigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann dieses nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) überschritten werden.

Neben wirtschaftlichen Nachteilen durch mögliche behördliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (Stilllegung von Maschinen, Kosten der Instandsetzung, Prüfung oder Neubeschaffung) hat der Adressat der behördlichen Anordnung (kostenpflichtiger Bescheid) zudem die Kosten des Verwaltungsverfahrens nach dem Anhang des Kostengesetzes zu tragen.

Bei Vorsatz, der beharrlichen Wiederholung von Ordnungswidrigkeiten oder dem Vorliegen eines Straftatbestandes erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

4. Welche Prüfteams oder Prüfungen existieren außer den angegebenen coronabedingten Dreier-Prüfteams?

Die Überprüfung sowie Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern erfolgt außerhalb der coronabedingten Prüfteams durch die SVLFG. Die Aufteilung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die SVLFG-Aufsichtspersonen erfolgt gemeindebezogen.

5.1 Wie viele Kontrollen konnten aufgrund der Corona-Pandemie bis heute nicht stattfinden?

Kontrollen fanden und finden durch die SVLFG unter Einhaltung von Corona-Schutzmaßnahmen weiterhin zeitnah statt. Ein coronabedingter Ausfall von Kontrollen ist nicht bekannt.

5.2 Wie unterscheiden sich die Kontrollen aufgrund der Corona-Pandemie zu den vorherigen?

Die Kontrollen durch die SVLFG während der Corona-Pandemie wurden und werden ergänzt durch Überprüfungen des betrieblichen Infektionsschutzes, der festgelegten betrieblichen Hygienemaßnahmen und der vorbereitenden Maßnahmen der betrieblichen Quarantäne. Insbesondere wurden und werden die Unterbringungssituation und die Integration der Saisonarbeitskräfte in die betriebliche Infektionsschutzorganisation überprüft.

Zusätzlich erfolgten und erfolgen weiterhin eine intensive Beratung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch die SVLFG sowie eine Unterstützung dieser bei der Unterweisung der Saisonarbeitskräfte zum betrieblichen Infektionsschutz und den Hygieneregeln, durch die Zurverfügungstellung von Plakaten, Hinweisen und Aufklebern in der jeweiligen Landessprache der Saisonarbeitskräfte (z. B. polnisch, ungarisch, russisch, serbokroatisch, englisch, rumänisch, georgisch).